

# **Bauhäuser\_Möbelhäuser\_Elektrohandel**

**Erhebung 2011**

**Kurzbericht**

## Erhebung\_Bauhäuser-Möbelhäuser-Elektrohandel 2011

Das BEV trägt durch die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben einen wesentlichen Teil zum Schutz vor unrichtigen Messungen im Wirtschafts- und Lebensraum Österreich bei. Ziel dieser Erhebung war es, die Einhaltung der Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG) zu gewährleisten.

Eichpflicht besteht bei Messgeräten, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird.

Messgeräte zur Bestimmung der Länge bzw. Messgeräte zur Bestimmung der Masse (nichtselbsttätige oder selbsttätige Waagen) unterliegen gem. §8 Abs.1 Z1 & Z2 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) der Eichpflicht, wenn sie im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.



Verantwortlich für die Eichung eichpflichtiger Messgeräte ist derjenige, der ein Messgerät verwendet oder bereithält.

### Nacheichpflicht und Nacheichfrist:

Eichpflichtige Messgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung vorzulegen.

Die in dieser Erhebung betroffenen Messgeräte haben folgende Nacheichfristen:

- Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder: 4 Jahre
- Waagen und Längenmessmaschinen: 2 Jahre

Die geeichten Messgeräte dürfen höchstens bis zum Ablauf dieser Fristen im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

## Zusammenfassung

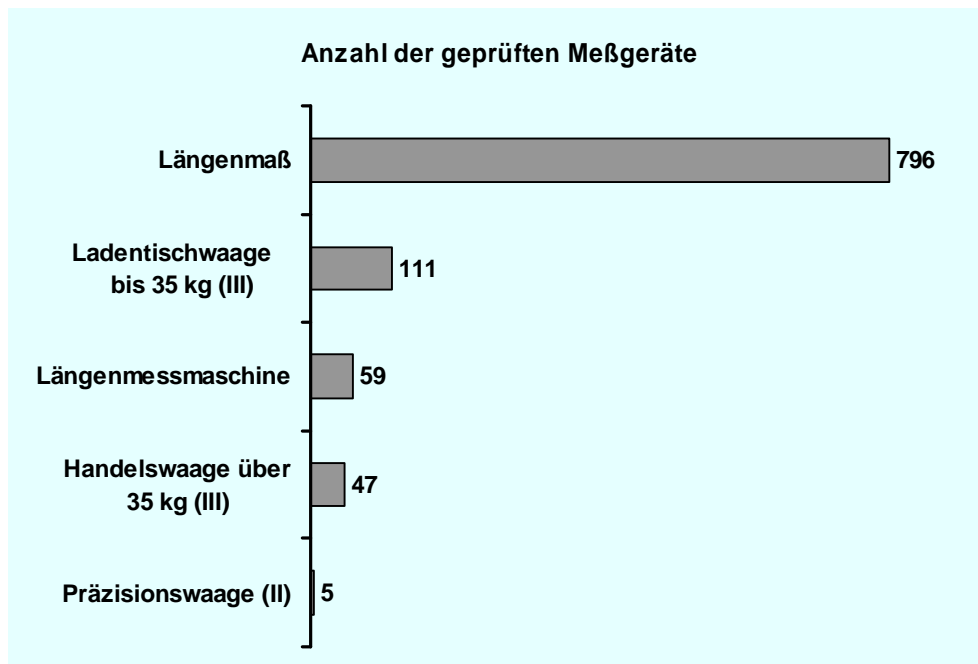
Im Zuge einer Erhebung wurden von Oktober bis Dezember 2011 an insgesamt 280 Standorten im gesamten Bundesgebiet eichpflichtige Messgeräte revidiert, welche in Bau- und Möbelhäusern sowie im Elektrohandel unter Verwendung stehen.

In Summe wurden 1018 Messgeräte in eichpflichtiger Verwendung revidiert.

Die Ergebnisse der durchgeführten eichpolizeilichen Revisionen sind:

- **83,1%** (846 Stück) der Messgeräte waren **gültig geeicht**
- **16,9%** (172 Stück) der Messgeräte waren ohne gültige Eichung. Es wurden **eichpolizeiliche Maßnahmen** (Frist bzw. Anzeige) gegen den Verwender gesetzt.

Die 1018 revidierten Messgeräte teilen sich auf die verschiedenen Messgerätkarten wie folgt auf:



Bei 172 der revidierten Messgeräte, musste durch das Erhebungsorgan eine Maßnahme wegen eines ungesetzlichen Zustandes gesetzt werden. In 99 der Fälle wurde Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz erstattet.

Messgeräte	Anzahl der Massnahmen		
	In Ordnung	Frist	Anzeige
Längenmaß	668	54	74
Ladentischwaage bis 35 kg (III)	105	4	2
Längenmessmaschine	31	7	21
Handelswaage über 35 kg (III)	40	5	2
Präzisionswaage (II)	2	3	0

Die großen Handelsketten wurden bereits im Vorfeld dieser Erhebung vom BEV über die geplanten eichpolizeilichen Revisionen informiert. Gab es dann bei den Kontrollen trotzdem Mängel (z.B. ungeeichtes Messgerät), so wurde sofort Anzeige erstattet.